

**Erklärung**  
**des Verbands Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG)**  
**zur Anpassung der Regelung zur Nutzung dual eingesetzter Futtermischwagen in der VLOG-**  
**Produktion**

Stand 05.09.2018

Der Verband Lebensmittel ohne Gentechnik (VLOG) hat nach intensiver Beratung die Meinung von Experten aus der Praxis zu den dual genutzten Futtermischwagen aufgegriffen und seine Regelung zu diesem Thema angepasst. Unter dualer Nutzung ist der Einsatz des Mixers für VLOG Futtermittel/kennzeichnungsfreie (nach EG VO 1829/2003 und 1830/2003) Futtermittel einerseits und kennzeichnungspflichtige GVO-Futtermittel andererseits zu verstehen.

Mit dem Ziel, Vermischungen zu vermeiden, hat der VLOG bisher beim dualen Einsatz von Futtermischwagen ausschließlich eine feuchte Reinigung zugelassen. Im Zuge der Anpassung wird landwirtschaftlichen Betrieben nun auch die Möglichkeit eingeräumt, Spülchargen mit nicht kennzeichnungspflichtigen Futter zu nutzen. Diese Spülchargen sind außerhalb der „ohne Gentechnik“-Produktion zu verwenden.

Entscheidet sich ein Betrieb für den Einsatz von Spülchargen, ist er dafür verantwortlich, dass die Spülcharge – von Menge und Beschaffenheit her – ausreichend ist. Als ausreichend wird sie dann angesehen, wenn sie eine Vermischung/Verschleppung vermeidet, so dass keine Kennzeichnungspflicht des Futtermittels nach den EU Verordnungen 1829/2003 und 1830/2003 vorliegt. Auditoren können die Funktionalität der Spülcharge bei Zweifeln auch anhand von Analysen überprüfen (lassen).

Betriebe welche einen Futtermischwagen dual nutzen sind weiterhin in die Risikoklasse 2 (vgl. VLOG-Standard 18.01 Kapitel D 2.1) einzustufen.

Diese Anpassung gilt ab sofort und findet Aufnahme in die neue Version 19.01 des VLOG-Standards, welcher im Oktober veröffentlicht wird.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Franziska Kreitner

[f.kreitner@ohnegentechnik.org](mailto:f.kreitner@ohnegentechnik.org)

[Tel: 030 – 2359 945 23](tel:030-235994523)